



Sandgrubenstrasse 44, Postfach
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 88 20
Fax: +41 61 267 87 80
E-Mail: ai.awa@bs.ch
www.awa.bs.ch

Überstunden- und Überzeitarbeit

Im Arbeitsrecht kommen zwei Begriffe vor, die sich mit Mehrarbeit von Arbeitnehmenden befassen: die **Überstunden-** und die **Überzeitarbeit**. Geregelt werden diese in zwei verschiedenen Gesetzen: die Überstundenarbeit im Obligationenrecht (Art. 321c OR) und die Überzeitarbeit im Arbeitsgesetz (Art. 12 ff. ArG).

1. Überstundenarbeit

Überstundenarbeit im Sinne von Art. 321c OR liegt vor, sobald die vertraglich vereinbarte oder im Betrieb übliche Arbeitszeit überschritten wird.

2. Überzeitarbeit

Überzeitarbeit hängt nicht von der vertraglichen Arbeitszeit ab! Sie liegt dann vor, wenn die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten gemäss Arbeitsgesetz überschritten werden.

Die **wöchentlichen Höchstarbeitszeiten gemäss Arbeitsgesetz** (Art. 9 ArG) betragen

- **45 Stunden** für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels*;
- **50 Stunden** für alle übrigen Arbeitnehmenden, welche dem Arbeitsgesetz unterstellt sind (z.B. Baugewerbe, gewerbliche Betriebe).

* Grossbetriebe des Detailhandels = mehr als 50 Arbeitnehmende im Detailverkauf im gleichen Gebäude oder in benachbarten Gebäuden (Art. 2 ArGV1)

Unterhalb dieser Höchstgrenzen können so viele **Überstunden** angeordnet werden, wie für die Arbeitnehmenden zumutbar sind. Fallen Überstunden konstant und regelmässig an, ist von einer Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen.

3. Verbot der Überzeitarbeit und Ausnahmen

Grundsätzlich darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden. Ausnahmen sind unter gewissen Voraussetzungen jedoch möglich. Gemäss Art. 12 ArG darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit ausnahmsweise überschritten werden

- a. bei Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichem Arbeitsandrang;
- b. für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten;

- c. zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit der Arbeitgeberschaft andere Vorkehren nicht zugemutet werden können.

Für verschiedene Branchen sieht die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz weitergehende Ausnahmen vor, vgl. im Einzelnen dort.

4. Grenzen der Überzeitarbeit

Maximale Überzeitarbeit pro Kalenderjahr und Arbeitnehmendem

- bei einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von **45 Stunden** **170 Stunden**
- bei einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von **50 Stunden** **140 Stunden**

- Die Tages- und Abendarbeit muss innerhalb eines Zeitrahmens von **14 Stunden** liegen, Überzeitarbeit und Pausen eingeschlossen (Art. 10 Abs. 3 ArG).
- Die Überzeitarbeit darf pro Arbeitnehmendem **2 Stunden** am Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in absoluten Notfällen (Art. 25 ArGV1).
- Überzeitarbeit darf nur als Tages- oder Abendarbeit (Zeitraum 6 bis 23 Uhr) und nur an Werktagen, **nicht aber in der Nacht und am Sonntag**, geleistet werden; dies gilt nicht für Notfälle (Art. 25 und 26 ArGV1) und für bestimmte Branchen gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Weitere Regeln:

- Der Lohnzuschlag für Überzeitarbeit beträgt **25%**.
- Für Büropersonal, technische und andere Angestellte inklusive Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels muss dieser Zuschlag erst nach Überschreiten von 60 Überzeitarbeitstunden im Kalenderjahr bezahlt werden.
- Bei Ausgleich der Überzeit durch Freizeit gleicher Dauer innerhalb eines Zeitraumes von 14 Wochen ist kein Zuschlag auszurichten (Art. 13 ArG, Art. 25 Abs. 2 ArGV1).

Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen muss der Arbeitgebende für jeden einzelnen Arbeitnehmenden ein detailliertes Verzeichnis der geleisteten Arbeitszeit führen (vgl. Art. 46 ArG und Art. 73 Abs. 1 lit. c ArGV1).

5. Beispiele zur Berechnung von Überstunden und Überzeit

Beispiel 1: Baugewerbe

<u>Annahme:</u>	-Betriebliche Arbeitszeit	43,5 Stunden pro Woche
	-Höchstarbeitszeit gemäss ArG	50,0 Stunden pro Woche

Falls an einem Samstag z.B. 8 Stunden gearbeitet werden soll, kann die Differenz zwischen wöchentlicher Höchstarbeitszeit und geleisteter Wochenarbeitszeit (50 minus 43,5 Stunden = 6,5 Stunden) als Überstunden geleistet werden. Die restlichen 1,5 Stunden können von dem zur Verfügung stehenden Saldo an Überzeitarbeit von **140 Stunden pro Jahr** abgebucht werden. Dafür ist keine Bewilligung erforderlich. Diese 140 Stunden dürfen aber nicht überschritten werden.

Beispiel 2: Gewerblicher Betrieb

<u>Annahme:</u>	-Betriebliche Arbeitszeit	42,0 Stunden pro Woche
	-Höchststarbeitszeit gemäss ArG	50,0 Stunden pro Woche

Falls an einem Samstag z.B. 8 Stunden gearbeitet werden soll, können diese aus der Differenz zwischen wöchentlicher Höchststarbeitszeit und geleisteter Wochenarbeitszeit (50 minus 42 Stunden = 8 Stunden) als Überstunden geleistet werden. Überzeitarbeit muss keine beansprucht werden.

Beispiel 3: Industrieller Betrieb

<u>Annahme:</u>	-Betriebliche Arbeitszeit	40,0 Stunden pro Woche
	-Höchststarbeitszeit gemäss ArG	45,0 Stunden pro Woche

Falls an einem Samstag z.B. 8 Stunden gearbeitet werden soll, kann die Differenz zwischen wöchentlicher Höchststarbeitszeit und geleisteter Wochenarbeitszeit (45 minus 40 Stunden = 5 Stunden) als Überstunden geleistet werden. Die restlichen 3 Stunden können von dem zur Verfügung stehenden Saldo an Überzeitarbeit von **170 Stunden pro Jahr** abgebucht werden. Dafür ist keine Bewilligung erforderlich. Diese 170 Stunden dürfen aber nicht überschritten werden.